

Anfrage

des Abgeordneten Mag. Helmut Hofer-Gruber an den Landesrat für Finanzen und Mobilität DI Ludwig Schleritzko gemäß § 39 Abs. 2 LGO 2001

betreffend "**Nachtragshaushalt 2020/2021**"

Anders als in der NÖ Landesverfassung vorgesehen (Art. 30 Abs. 2 „Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder die dessen Ansätze übersteigen, oder Zweckänderungen der veranschlagten Mittelverwendungen bedürfen der Zustimmung des Landtages ...“) sieht sich die Landesregierung traditionell nicht an den beschlossenen Ausgabenrahmen, sondern an den beschlossenen Nettofinanzierungssaldo gebunden. Sie lässt sich deshalb jedes Jahr beim Beschluss des Voranschlags einen Freibrief zum Bedecken einzelner Kostenansätze mit dort nicht veranschlagten Mitteln geben und hebt damit die Intention des Artikels 30 Abs. 2 der Landesverfassung aus (siehe insbesondere die Punkte 4.3 und 4.4. des Antrags zum Voranschlag 2021, Ltg.-1120/V-8-2020).

Im Rahmen der Covid-19 Krise hat sich herausgestellt, dass diese – in Hinblick auf die Budgethoheit des Landtages ohnehin bedenkliche - Vorgangsweise in den Jahren 2020 und 2021 nicht ausreichen wird, um den beschlossenen Nettofinanzierungssaldo zu erreichen. Deshalb wurde dem Landtag im Oktober 2020 ein Nachtragsvoranschlag (Ltg.-1278/V-8/15-2020) zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Durch diesen Nachtragsvoranschlag wurde der für das Jahr 2020 beschlossene Nettofinanzierungssaldo von -76 Millionen Euro auf -847 und der Nettofinanzierungssaldo für das Jahr 2021 von -329 auf -771 Millionen Euro angehoben. Gleichzeitig wird sich die Neuverschuldung in diesen beiden Jahren um rund 1,5 Milliarden Euro oder 28% erhöhen.

Gerade diese erheblichen Änderungen zu den vom Landtag beschlossenen Voranschlägen hätten eine besonders durchgängige und vollständige Darstellung im Sinne der Landesverfassung (Art. 29 Abs. 2 („...Der Voranschlag hat den Ergebnisvoranschlag, den Finanzierungsvoranschlag und gegebenenfalls weitere Beilagen zu enthalten. Weiters hat die Landesregierung eine mittelfristige Haushaltsplanung über den Landeshaushalt zu erstellen.“) sowie der VRV 2015 (§ 5), wo alle Bestandteile des Voranschlags im Detail aufgezählt sind, erwarten lassen.

Stattdessen wurde dem Landtag ein Heft mit 29 Seiten vorgelegt (Voranschlag 2021: 592 Seiten), das folgende Mängel im Vergleich zum landesverfassungsrechtlichen und bundesgesetzlichen Rahmen aufweist:

1. Im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt fehlen die im Textteil kurz erwähnten, nicht unerheblichen Mindereinnahmen aus Ertragsanteilen, Wohnbauförderungsbeitrag, Beteiligungen, etc. Sie sind somit unvollständig.
2. Im Finanzierungshaushalt fehlt die erhebliche geplante, im Textteil kurz erwähnte zusätzliche Kreditaufnahme. Er ist somit unvollständig.
3. Im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt fehlen die angesichts der massiven Neuverschuldung zu erwartenden zusätzlichen Zinsaufwendungen (der im Ausschuss

vorgetragene Hinweis auf Null- und Negativzinsen geht im Lichte der bisherigen Budgetierungspraxis und der wohl verschlechterten Bonität des Landes ins Leere). Sie sind somit unvollständig.

4. Es fehlt die Überarbeitung der durch die beiden Nachtragsvoranschläge völlig überholten mittelfristigen Haushaltsplanung („NÖ Budgetprogramm 2020-2024“).
5. Es fehlt der nach VRV 2015 § 5 (3) zu erbringende „... Nachweis über den voraussichtlichen Stand der Finanzschulden am Schluss des dem Voranschlagsjahr vorangegangenen Finanzjahres, sowie über den Schuldendienst im Voranschlagsjahr mit folgenden Angaben: Tilgung, Zinsen, Schuldendienst insgesamt, Schuldendienstsätze, Nettoschuldendienst und Laufzeit ...“.

Im Lichte der Bestimmungen in § 4 Abs. 2 der VRV 2015 („Für Voranschlagsprovisorien, Nachtragsvoranschläge gelten diese Bestimmungen sinngemäß.“), und unter Berücksichtigung der in den Erläuterungen zur VRV 2015 („Liegen keine Sachverhalte für die Erstellung der Beilagen zum Voranschlag vor, kann die Beilage zum Voranschlag entfallen.“) erwähnten Erleichterungen stellt der Gefertigte die folgende

Anfrage

1. Auf welchen gesetzlichen Grundlagen beruht die im Wirtschaftsausschuss vom 15. Oktober 2020 von zuständigen Beamten geäußerte (und offenbar von Ihnen geteilte) Meinung, dass Nachtragsvoranschläge anderen (nämlich geringeren) formellen Kriterien genügen müssen als reguläre Voranschläge?
2. Halten Sie - unabhängig von der rechtlichen Lage - die gewählte Vorgangsweise, einen Voranschlag mit einem vervielfachten Defizit sowie eine Neuverschuldung von rund 1,5 Milliarden Euro mit der vorgelegten Unterlage (29 Seiten, davon 2 leer, 1 Seite Inhaltsverzeichnis, 8 Seiten Zahlen, davon 3 redundant) zu dokumentieren, für richtig und ausreichend, um dem Landtag, dem die Budgethoheit obliegt, eine informierte Entscheidung zu ermöglichen?
 - a. Wenn ja, warum?
3. Planen Sie, die unvollständigen Unterlagen zu vervollständigen und die fehlenden Beilagen nachzuliefern und dem Landtag nachträglich vorzulegen?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
4. Welche Konsequenzen werden Sie ziehen, wenn sich herausstellen sollte, dass der Landtag am 21. Oktober 2020 einen von Ihnen vorgelegten, jedoch den rechtlichen Bestimmungen nicht entsprechenden Nachtragsvoranschlag beschlossen hat?

Ich ersuche um zeitnahe Beantwortung entlang der oben angeführten Punktation.